

zerns an den koreanischen Exporten im Jahr 2012 bei 28,2% liegen.

Die meisten der großen Unternehmensgruppen werden von einer starken Führungspersönlichkeit geleitet, die die Richtung der Entwicklung der Gruppe vorgibt. Die FTC untersuchte 63 dieser großen Gruppen, mit dem Ergebnis, dass 43 davon einen Geschäftsführer haben, der selbst am Unternehmen beteiligt ist. Die restlichen sind in der Regel Firmen in Staatsbesitz (solche, die sich früher in Staatshand befanden oder Firmen mit einer Beteiligung ausländischer Unternehmen). Beim Samsung-Konzern wird Lee Jae-yong, der Sohn von Lee Kun-hee, künftig die Leitung in dritter Generation übernehmen. Er ist bereits Chief Operating Officer bei Samsung Electronics und wurde kürzlich zum Vice Chairman befördert.

Laut FTC betrug der Anteil der Geschäftsführer am Aktienkapital der 43 Firmengruppen Mitte April 2012 im Durchschnitt zwar nur 2,13% (inklusive Anteile Verwandter 4,17%). Die Kontrolle ermöglicht aber das System der Überkreuzbeteiligungen. Einschließlich der Gruppenunternehmen und sonstiger der Führungspersönlichkeit nahe stehenden Personen und Institutionen (Vorstände,



nicht-gewinnorientierte Organisationen etc.) kontrollierten sie im Schnitt 56,11% des Aktienkapitals der Gruppen.

Deshalb treffen deutsche Firmen in Korea oft auf Kunden oder Wettbewerber mit großer Marktmacht. Dennoch bieten sich auch deutschen Mittelständlern gute Chancen in Korea vor allem dann, wenn sie über Know-how verfügen, das den Koreanern fehlt.

In der politischen Diskussion in Korea wird immer wieder Kritik an großen Firmen laut, dass sie gegenüber kleinen und mittelgroßen Zulieferern unfaire Handelspraktiken anwenden. Dazu zählt unter anderem der Vorwurf, dass sie Zahlungen erst spät vornehmen und

Zulieferer unter starken Druck setzen, ihre Produkte zu günstigen Preisen anzubieten.

Die Regierung geht das Thema des Missbrauches von Marktmacht seit einiger Zeit stärker an, auch weil sie den Preisauftrieb dämpfen will. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass nach Meldungen der koreanischen Presse die Fair Trade Commission in den ersten elf Monaten 2012 bereits deutlich mehr Strafge­l­der einnahm als in den Vorjahren. Es ist neben der Sozialpolitik, der Schaffung von Arbeitsplätzen und dem Umgang mit Korea (Dem. VR), eines der wichtigsten Themen des koreanischen Präsidentenwahlkampfes im Dezember 2012.

Rechtsverfolgung von Kartellen

Wettbewerbsbeschränkungen, Kronzeugenregelung, Compliance

Baek-Lim Whang

The Korean antitrust law and that of many other jurisdictions provide for severe sanctions against cartels, including high penalties and imprisonment of responsible persons. In this regard, the Korea Fair Trade Commission and other cartel authorities worldwide more and more cooperate in their investigations. Leniency policies provide the possibility of penalty exemptions and deductions for cooperating companies. Companies should have in place preventive measures, e.g. employee trainings and risk assessments, as part of their compliance program.

In den Nachrichten liest man fast wöchentlich von Kartellverfahren wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen zwischen Wettbewerbern. Jüngere Beispiele sind das Schie-

nenkartell in Deutschland oder in Korea das Stahlkartell um POSCO. Der Veröffentlichung solcher Kartellverfahren gehen teilweise jahrelange Untersuchungen voraus, in vielen

Fällen grenzüberschreitend in Zusammenarbeit zwischen den Kartellbehörden verschiedener Länder sowie unter Mitwirkung von Unternehmen, die sich um Verschonung durch Kronzeugenprogramme bemühen.

Die koreanische Kartellbehörde (Korea Fair Trade Commission – KFTC) kann bei Verstößen bis zu 10% des Umsatzes, den ein Unternehmen mit den betroffenen Produkten während der Dauer des Kartells erzielt hat, als Geldbuße verhängen. Strafrechtlich

werden Verstöße durch die Staatsanwaltschaft verfolgt, bei denen dem Unternehmen zusätzlich eine Geldstrafe bis zu 200 Mio. KRW droht, sowie verantwortlichen Einzelnen ebenso bis zu 200 Mio. KRW bzw. Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren. Hinzu kommen können Schadensersatzansprüche durch geschädigte Kunden, Ausschluss von öffentlichen Aufträgen und nicht zuletzt ein Reputationsschaden für das Unternehmen.

Bei Kartellen ist nach den meisten Rechtsordnungen nicht Ort der Handlung oder das „vereinbarte Recht“ maßgeblich; Verstöße können vielmehr im Prinzip in allen Ländern verfolgt werden, auf deren Märkten die wettbewerbsbeschränkenden Aktivitäten eines Kartells Auswirkungen für die Kunden haben, so dass in jedem dieser Länder entsprechende Sanktionen verhängt werden können.

Im Falle des weltweiten Luftfrachtkartells von 2010, bei dem Dutzende Luftfrachtunternehmen im Zeitraum von 2001 bis 2006 an Preisabsprachen beteiligt waren, wurden in den USA und der EU 1,7 Mrd. USD bzw. 799,4 Mio. EUR an Geldbußen verhängt, außerdem 124,3 Mrd. KRW (etwa 90 Mio. EUR) in Korea sowie weitere Millionenstrafen in Australien und Kanada. Der Informationsaustausch und die Kooperation unter Kartellbehörden weltweit werden stetig ausgebaut. Sieht eine Kartellbehörde Zusammenhänge zu anderen Ländern, informiert sie deren Behörden entsprechend. Zur Aufklärung des Luftfrachtkartells wurden am 14.2.2006 in den USA, Europa und Korea zeitgleich zahlreiche Durchsuchungen durchgeführt und umfangreiches Beweismaterial sichergestellt.

Formen von Wettbewerbsbeschränkungen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen unter Wettbewerbern können verschiedene Ausformungen haben. Das koreanische Recht ist hier anderen Ländern wie auch dem deutschen bzw. EU-Recht sehr ähnlich; demnach sind vor allem verboten: Preisabsprachen, Absprachen zu Vertragsbedingungen sowie zu Produktionsmengen, Beschränkung von

Produktionskapazitäten, Gebietsabsprachen und Aufteilung von Kunden sowie Submissionskartelle (d.h. Absprachen bei Ausschreibungen).

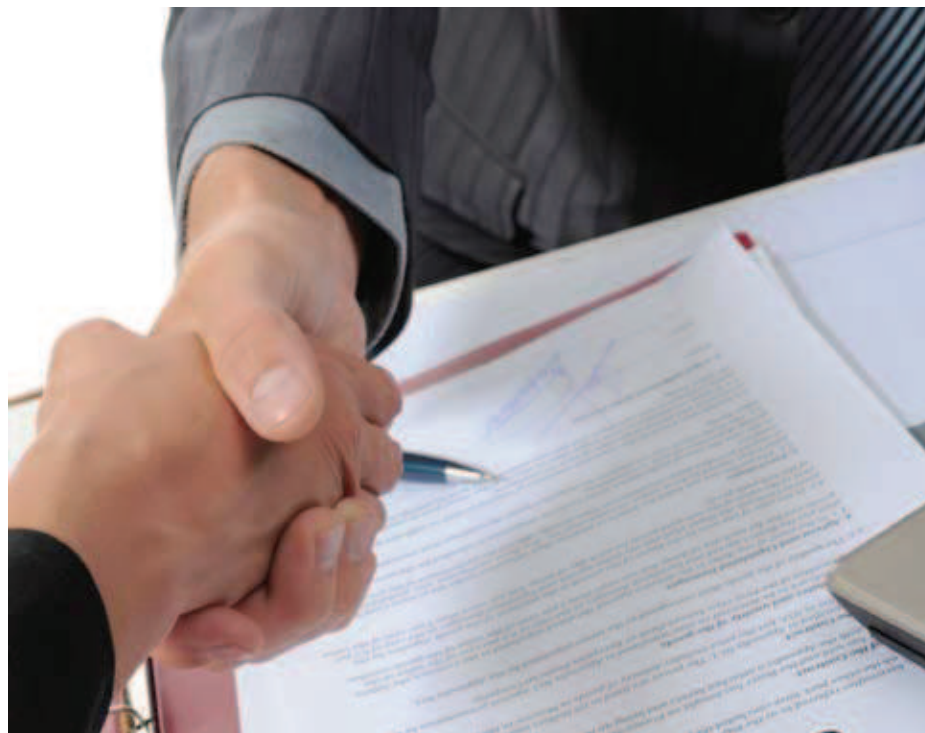
Aber auch im Prinzip rechtlich erlaubte Kooperationsformen können wettbewerbsbeschränkende Handlungen darstellen. Zur Veranschaulichung einige Beispiele: Konsortien unter Wettbewerbern sind bei Ausschreibungen nicht erlaubt, wenn sie eigentlich eigene Angebote abgeben könnten. Standardisierung von Industrienormen können kundenfreundlich und wettbewerbsförderlich sein, aber auch schädlich, wenn sie den Markteintritt für neue Unternehmen erschweren. Der Austausch von Marktinformationen kann ebenfalls wettbewerbschädlich wirken, z.B. kann der Austausch von Informationen von Verkaufsumsätzen zur Berechnung von Marktanteilen dazu führen, dass der Wettbewerbsdruck nachlässt. Es könnte manche Marktteilnehmer dazu verführen, sich auf ihren Lorbeeren auszuruhen, wenn sie feststellen, dass sie einen gefestigten Marktanteil mit komfortablem Abstand zu den über und unter sich platzierten Wettbewerbern haben.

Im Detail sind viele Problemstellungen sicherlich Fragen für Experten. Der im Ver-

trieb oder Marketing tätige, rechtliche Laie kann sich jedoch als grobe Richtschnur mit der einfachen Testfrage behelfen, ob seine Handlung zu einer geringeren Auswahl an Anbietern für den Kunden führt und dadurch möglicherweise auch zu höheren Preisen, und im Zweifelsfall fachkundige Beratung hinzuziehen.

Ermittlungen durch die Behörden

Für ihre Ermittlungen sind die Kartellbehörden befugt, unter anderem Auskunft und Herausgabe von Unterlagen zu verlangen sowie Durchsuchungen durchzuführen. Hier unterscheiden sich die Befugnisse in den verschiedenen Ländern in den Details; jedoch ist es wichtig zu wissen, welche Duldungs- und Kooperationspflichten ein Unternehmen hat, denn Verweigerungen von Kooperationspflichten oder gar Behinderungen von Untersuchungen können Zwangsgelder und Geldbußen nach sich ziehen. Vor allem für den Fall einer Durchsuchung der Geschäftsräume („Dawn Raid“) sollten die Mitarbeiter in groben Zügen auf ihre Verhaltenspflichten vorbereitet sein, z.B. im Rahmen der allgemeinen Compliance-Schulungen. Zuerst sollte das Management benachrichtigt und die Rechtsabteilung bzw. eine Rechtsanwaltskanzlei eingeschaltet werden. Für die



Durchführung der Dursuchung sollte den Beamten eigenes Personal zur Seite gestellt werden. Die Durchsuchung sollte in Protokollen dokumentiert werden. Und Kopien der beschlagnahmten Unterlagen anagefertigt werden. Auf keinen Fall sollten Unterlagen vernichtet, E-Mails gelöscht oder Untersuchungen anderweitig behindert werden. Es ist oft erstaunlich, welche vermeintlich vernichteten Informationen mit forensischen Methoden wiedererlangt werden können.

Amnestie durch Kronzeugenprogramm

Die Kartellbehörden beginnen ihre Ermittlungen, wenn hinreichende Anhaltspunkte für einen Kartellverstoß bestehen. Dies geschieht oft aufgrund von Selbstanzeigen von Kartellbeteiligten, die sich dadurch Amnestie oder zumindest Strafminderung im Rahmen von Kronzeugenregelungen (auch Bonusregelung oder „Leniency“-Programm genannt) erhoffen. Bonusregelungen sind ein relativ neues, aber überaus wichtiges Instrument für die Kartellbehörden zur Rechtsverfolgung von Kartellen, die in der EU und einzelnen EU-Mitgliedsstaaten, den USA und Korea in den 1990er bzw. 2000er Jahren eingeführt wurden.

Entdeckt ein Unternehmen, dass es Teil eines

Kartells ist, ist Schnelligkeit ein entscheidender Faktor. Der Kronzeugenstatus hängt davon ab, wer seinen substantiierten Antrag bei der KFTC zuerst einreicht. In Korea wird dem ersten Antragsteller volle Straffreiheit gewährt. Besteht das Kartell aus mehr als zwei Teilnehmern, erhält der zweite Antragsteller immerhin noch 50% Nachlass auf das zu verhängende Bußgeld. Der Kronzeugenstatus in der anfänglichen Reihenfolge der Anträge ist jedoch noch nicht gesichert. Die KFTC erlässt letztlich nur demjenigen die Geldbuße, der durch seine Kooperation wesentliche Beiträge zur Aufklärung des Kartells geleistet hat. Ansonsten kann der Kronzeugenstatus noch verloren gehen.

Vorbeugung durch Compliance-Programm

Die Gefahr von Kartellverstößen lässt sich mit verschiedenen Maßnahmen im Rahmen eines Compliance-Programms mindern. Eine Risikoanalyse kann helfen, die besonders gefährdeten Märkte, Produkte und Unternehmensteile zu identifizieren (z.B. mit Fragestellungen wie „Sind die verkauften Produkte Rohstoffe/Massenware?“, „Ist der Markt konzentriert?“, „Sind die Zugangshürden für neue Unternehmen zum Markt hoch?“). Zu den dann darauf angepassten Maßnahmen zählen regelmäßige Schulungen für Mitarbeiter in besonders sensiblen

Funktionen (z.B. Mitarbeiter mit Kontakt zu Wettbewerbern durch Mitgliedschaft in Industrieverbänden), das Aufstellen eines für alle Mitarbeiter verbindlichen Verhaltenskodex, das Bereitstellen von Informationen in Form von Broschüren und im Internet bzw. Unternehmens-Intranet. Ein nicht zu unterschätzender Faktor ist die von „oben“ vorgelebte Unternehmenskultur, bei der auch im Unternehmensalltag vom Management eine Zero-Tolerance-Haltung vorgelebt wird.

Ein weiterer Zweck eines Compliance-Programms ist es, trotz solcher vorbeugender Maßnahmen begangene Kartellverstöße mit höherer Wahrscheinlichkeit und schneller zu entdecken. Dazu kann auch die Einrichtung einer Whistleblower-Hotline und das Benennen einer externen Person als Ombudsmann hilfreich sein, um Mitarbeitern und Externen eine Anlaufstelle für anonyme Meldungen zu bieten. Nicht zuletzt kann solch ein Compliance-Programm den Unterschied ausmachen, um im Eventualfall mit dem Leniency-Antrag den Wettlauf zur KFTC zu gewinnen.

Baek-Lim Whang ist deutscher Rechtsanwalt und Foreign Attorney bei Shin & Kim, einer Wirtschaftskanzlei in Seoul.

Korea webt Netz an Freihandelsabkommen immer engmaschiger

Links erleichtern Suche nach Zollsätzen Willkommene Hilfe im "Spaghetti bowl" der Freihandelsabkommen

Frank Robaschik

In the last ten years Korea has very actively been pursuing free trade agreements (FTA) and the number of countries and regions with which it is now connected through such has been rising rapidly. After agreements with ASEAN, India, the EU and the USA, Korea started negotiations with China in Mai 2012. In addition, there are agreements and negotiations with further partners. The disadvantage is that it became more difficult to get an overview over which tariff rates are to pay and which rules of origin apply. Most welcome therefore, are websites that inform very well about these regulations.

Es ist noch nicht einmal zehn Jahre her, dass das erste Freihandelsabkommen (FHA) von Korea in Kraft trat. Seit das Thema jedoch auf der Tagesordnung steht, geht es rasch und mit Nachdruck voran. Von 2004 bis 2006 traten Vereinbarungen mit Chile, Singapur und der EFTA in Kraft. Danach konzentrierte sich das Land auf größere Partner. Zu